

Befugnis des Stellvertreters des Apostels Petrus zu begründen, Könige abzusetzen und die „Untertanen“ vom Treueid zu entbinden. Gregors VII. eigene Darstellung jenes historischen Ereignisses wird im Rahmen der Interpretation des *Liber de unitate* zu untersuchen sein. Dabei kann nicht mehr geschehen, als nur diesen einen kleinen Ausschnitt aus der Gedankenwelt Gregors VII. zu erfassen.

Der Verfasser des *Liber de unitate* läßt schon im 1. Kapitel des ersten Buches erkennen, daß es ihm besonders um eine Auseinandersetzung mit Papst Gregor geht. Zwar will er weder behaupten noch verneinen, daß Gregor VII. für die Zwietracht im Reich und die Spaltung der Kirche verantwortlich ist, will die Entscheidung darüber vielmehr Gottes Gericht überlassen, er wird jedoch diese Zurückhaltung später bald aufgeben. Folgendes ist des Anonymus Absicht: *Tamen dicturi sumus pauca de scriptis illius, ut, his ea qua oportet diligentia perspectis, teneatur modus defensionis partium ipsius, quoniam, sicut scribit sanctus Cyprianus episcopus, „Unitatem qui non tenet, non tenet Patris et Filii fidem, vitam non tenet et salutem“*⁶⁾. Bei den *scripta* handelt es sich wohl in erster Linie um den oben erwähnten Brief an Hermann von Metz, denn die Benutzung anderer „Schriften“ oder Briefe Gregors VII. ist nicht erkennbar. Zunächst aber holt der Anonymus noch ein wenig weiter aus, um dann gewissermaßen chronologisch zu einem der wichtigsten Streitpunkte zu kommen, eben der Königserhebung Pippins. So berichtet er von der Eintracht zwischen dem alten Rom, Konstantinopel, das damals *sedes imperatoriae dignitatis* war. Auf Anordnung des Kaisers Konstantin besaß das alte Rom den *primatus apostolici honoris*, das neue Rom behauptete den *principatus regiae maiestatis*⁷⁾. Dann aber seien die Kaiser des neuen Rom entartet, seien Häretiker und Verfolger der katholischen Kirche geworden (gedacht ist wohl vor allem an den Bilderstreit); da habe das alte Rom, die Mutter aller Kirchen, der Tochter, Konstantinopel, gewissermaßen den Scheidebrief geschrieben

⁶⁾ Lib. I, 1, S. 185, 16 ff.

⁷⁾ Diese Äußerungen zeigen Verwandtschaft mit Inhalt und Vorstellungswelt des *Constitutum Constantini*; man vgl. Lib. I, 2, S. 185, 26 ff. mit *Const. Const.*, cap. 11 und cap. 18: Das *Constitutum Constantini* (Konstantinische Schenkung) Text, hg. von H. Fuhrmann (MGH *Fontes iuris germanici antiqui* 10, 1968) S. 80 ff. u. S. 94 f. Sollte der Anonymus das *Const. Const.* gekannt haben? Unmöglich wäre das nicht, denn es steht fest, daß im *Liber de unitate* die Pseudo-Isidorischen Dekretalen benutzt worden sind; sie enthielten bekanntlich auch das *Const. Const.* Die Frage ist, ob die Pseudo-Isidorischen Dekretalen direkt oder über eine der Kanonensammlungen des 11. Jh. benutzt worden sind; Zafarana (wie Anm. 2) S. 656 ff. vermutet Benutzung der 74-Titel-Sammlung.